

ZH_OBERGERICHT PF240041 vom 18. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF240041

FR: ZH_OBERGERICHT PF240041 du 18 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PF240041 del 18 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Juli 1985 eine 4.5-Zimmerwohnung an der D.____-strasse 1, E.____, samt Garage (act. 3/2 und act. 3/2.1). Mit Eingabe vom 24. Mai 2024 gelangte die Klä- gerin an die Vorinstanz und stellte gestützt auf Art. 257 ZPO (Rechtsschutz in kla- ren Fällen) ein Ausweisungsbegehren (act. 1/1 und act. 1/2; vgl. auch act. 23). Mit Verfügung vom 4. Juni 2024 setzte die Vorinstanz C.____ sowie dem Beklag- ten 2 Frist zur Stellungnahme an (act. 4). Mit Eingabe vom 17. Juni 2024 nahm der Beklagte 2 innert Nachfrist Stellung zum Ausweisungsbegehren und ergänzte mit Eingabe vom 1. Juli 2024 seine Stellungnahme (act. 10, act. 12, act. 16 und act. 18). C.____ reichte keine Stellungnahme ein. Mit Urteil vom 19. August 2024 hiess die Vorinstanz das Ausweisungsbegehren gut. Zugleich wurde das Stadtammannamt E.____ angewiesen, den Ausweisungsbeehl nach dem 10. September 2024 auf Verlangen der Klägerin zu vollstrecken (act. 26 = act. 31 = act. 33, fortan act. 31).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 28. August 2024 (Datum Poststempel) erhob der Be- klagte 2 rechtzeitig Beschwerde gegen das vorinstanzliche Ausweisungsurteil (act. 32; zur Rechtzeitigkeit act. 28/2). Mit Verfügung vom 2. Oktober 2024 wurde der Klägerin Frist angesetzt, um die Beschwerde zu beantworten (act. 35). Eine Beschwerdeantwort ging nicht ein.

E. 1.3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. act. 1 – 29). Das Ver- fahren ist spruchreif. Auf die Ausführungen des Beklagten 2 ist nur insoweit einzu- gehen, als sie für den Beschwerdeentscheid relevant sind. 2.1. Im Beschwerdeverfahren können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht wer- den (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 321 ZPO). Bei Rechtsmitteleingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll.

- 3 - Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet bzw. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der die Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll. Dies setzt eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid voraus. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 2.2. Ein ausdrücklicher Antrag ist der Beschwerde nicht zu entnehmen. Der Beklagte 2 macht jedoch – zusammengefasst – geltend, er wohne seit 1989 nicht mehr in der fraglichen Wohnung, weswegen ihn die Räumungsandrohung

im an- gefochtenen Entscheid nicht treffe (act. 32 S. 1 und S. 2 2. Absatz). Sinngemäss macht er damit geltend, die Vorinstanz hätte auf das Ausweisungsgesuch gegen ihn nicht eintreten dürfen.

E. 3

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf CHF 1'150.–.

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Horgen, je gegen Empfangsschein.

- 7 - Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine mietrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt CHF 9'720.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: MLaw B. Lakic versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.